

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Gemeinde Forst

vom 03. April 2023

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat die gewählte Jugendvertretung entschieden, sich als Jugendgemeinderat zu konstituieren. Im Jugendgemeinderat herrscht Parteineutralität. Im Jugendgemeinderat können sich Jugendliche engagieren, ihre Wünsche, Vorstellungen und Anregungen äußern und in die kommunalpolitische Diskussion einbringen.

Jugendliche werden mit dem Jugendgemeinderat frühzeitig in den demokratischen Willensbildungs- und den kommunalpolitischen Gestaltungsprozess einbezogen. Der Jugendgemeinderat vertritt dabei stets die Interessen der Jugend und arbeitet zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Forst und den Institutionen der Gemeinde. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen, Männer und Diverse.

§ 1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus zehn ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Bürgermeister ist Schirmherr des Jugendgemeinderates.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt
 - a) eine Vorsitzende
 - b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einen Schriftführer
 - d) einen stellvertretenden Schriftführer

Bei Bedarf kann der Jugendgemeinderat weitere Funktionsträger wählen.

§ 2 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Forster Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahre.
- (3) Gewählt werden können alle Forster Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahre.
- (4) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit 25 Jahre alt werden, verbleiben bis Ende der Legislatur im Jugendgemeinderat.
- (5) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Gremium beantragen. Mit der Wahl in den Gemeinderat scheidet das Mitglied ab der Ernennung aus dem Jugendgemeinderat aus. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Der Jugendgemeinderat bleibt auch handlungsfähig, wenn die Zahl der Jugendgemeinderäte in der Legislaturperiode unter zehn absinkt.

§ 3 Einsetzung des Jugendgemeinderates

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Bürgermeister bestellt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

- (1) Das Jugendbüro der Gemeinde unterstützt den Jugendgemeinderat in seiner Geschäftsführung.
- (2) Ein Vertreter des Jugendbüros nimmt in der Regel an den Sitzungen des Jugendgemeinderates und bei Bedarf an Themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderates teil.
- (3) Dem Jugendgemeinderat wird bedarfsorientiert ein Raum für seine Sitzungen und Treffen zur Verfügung gestellt.
- (4) Um eine Verzahnung mit den strategischen Zielen der Kommunalpolitik zu gewährleisten, informiert der Jugendgemeinderat über das Jugendbüro den Bürgermeister regelmäßig über die Sitzungen (mittels Protokoll) und die aktuellen Themen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat erhält die Möglichkeit, in Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, gehört zu werden. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken. Der Gemeinderat kann eine Anhörung des Jugendgemeinderates beantragen. Auch die Verwaltung kann jugendrelevante Angelegenheiten an den Jugendgemeinderat zur Kenntnisnahme bzw. Anhörung vorlegen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende des

Jugendgemeinderates zu verständigen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen verliert ein Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit absoluter Mehrheit (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) sein Mandat.

§ 6 Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens acht Mal pro Jahr in öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig im Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und Empfehlungen an den Gemeinderat geben. Mindestens sieben Werktage vor der Sitzung muss der Termin öffentlich bekannt gegeben sein. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit, Protokolle und sonstige Informationen über das Mitteilungsblatt der Gemeinde und die Homepage zu veröffentlichen (Einrichtung einer Rubrik).

§ 7 Ablauf der Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Jugendgemeinderates aufgestellt.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Gemeinde, Sachverständige und sonstige Personen zu einer Beratung einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

§ 8 Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderates wird vom Schriftführer in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird über das Jugendbüro dem Bürgermeister in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Internet auf der Homepage unter der Rubrik des Jugendbüros „Jugendgemeinderat“ veröffentlicht.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Beschlüsse des Jugendgemeinderates über Jugend-/Kinderrelevante Themen können:
 - a) dem **Gemeinderat** der Gemeinde Forst als Vorschläge/Empfehlungen/Anträge eingereicht werden. Sie werden über den Bürgermeister zur Behandlung dem Gemeinderat vorgelegt. Der Bürgermeister entscheidet, ob er den Sachverhalt auf die Tagesordnung des Gemeinderates nimmt.
 - b) über die **Verwaltung (Jugendbüro/Fachbereich Bildung und Soziales)** zur Bearbeitung und Koordination innerhalb der Rathausverwaltung und den Gemeindedienststellen eingereicht werden. Das Jugendbüro ist die Schnittstelle

zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung. Es leitet die Vorschläge/ Empfehlungen/Anregungen an die zuständigen Stellen weiter und koordiniert die Bearbeitung.

- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teil, wenn über die Inhalte und Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Jugendgemeinderat vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (3) Vertreter der Gemeinderatsfraktionen sollen dem Jugendgemeinderat partnerschaftlich zur Seite stehen.
- (4) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

§ 10 Finanzen

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat (Sachkosten und Eigenmittel) über den er eigenverantwortlich verfügt. Die Ausgaben sind über eine jährliche Abrechnung der Gemeinde nachzuweisen.

§ 11 Entschädigung

Jeder Jugendgemeinderat erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung des Jugendgemeinderates eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates vom 21.02.2022 außer Kraft. Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Forst.

Für den Jugendgemeinderat

Für die Gemeinde Forst